

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juni 1982	Nummer 26
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
260	18. 5. 1982	Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-	
2122		Westfalen (Verwaltungsverfahrensrechts-Anpassungsgesetz)	248
21281			
215			
2170			
224			
232			
2331			
7134			
7831			
792			
793			
93			
2010	18. 5. 1982	Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nord-	
2120		rhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensrechts-Anpassungsverordnung)	250
2125			
2127			
21281			
2170			
2180			
2331			
24			
7103			
7111			
7134			
760			
7842			
805			

260
2122
21281
215
2170
224
232
2331
7134
7831
792
793
93

**Gesetz
zur Anpassung des Landesrechts
an das Verwaltungsverfahrensgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Verwaltungsverfahrenrechts-Anpassungsgesetz)
Vom 18. Mai 1982**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über Gutachterstellen bei den Ärztekammern
- Artikel 3 Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)
- Artikel 4 Änderung des Kurortgesetzes (KOG)
- Artikel 5 Änderung des Katastrophenschutzgesetzes (KatSG NW)
- Artikel 6 Änderung des Landesblindengeldgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)
- Artikel 8 Änderung der Landesbauordnung (BauO NW)
- Artikel 9 Änderung des Architektengesetzes (ArchG NW)
- Artikel 10 Änderung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO)
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse
- Artikel 12 Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW)
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW)
- Artikel 14 Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes (LTierKBG)
- Artikel 15 Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW)
- Artikel 16 Änderung des Landesfischereigesetzes
- Artikel 17 Änderung des Landeseisenbahngesetzes
- Artikel 18 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderung des Ordnungsbehördengesetzes
(OBG)**

In § 4 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird Absatz 1 gestrichen; Absatz 2 wird einziger Absatz.

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über Gutachterstellen
bei den Ärztekammern**

§ 5 des Gesetzes über Gutachterstellen bei den Ärztekammern vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 434), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
„(3) Begründen Tatsachen den Verdacht auf das Vorliegen eines Beendigungs- oder Abberufungsgrundes, kann dem Mitglied die Amtsführung bis zur Klärung vorläufig untersagt werden. Die Entscheidung trifft die Ärztekammer.“

**Artikel 3
Änderung des Heilberufsgesetzes
(HeilBerG)**

Das Heilberufsgesetz (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520) wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt: „Im übrigen bleibt § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unberührt.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und den Widerruf der Ermächtigung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und den Widerruf der Zulassung“ gestrichen.
3. § 34 wird aufgehoben.

**Artikel 4
Änderung des Kurortgesetzes
(KOG)**

§ 15 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Ausnahmen für die Verleihung**

Eine Artbezeichnung kann ausnahmsweise verliehen werden, wenn im Zeitpunkt der Anerkennung Anlagen nach § 3 Nr. 3 oder Kureinrichtungen nach Art und Umfang den Erfordernissen der Artbezeichnung nicht entsprechen oder Anlagen betrieben oder genutzt werden, die Heilmittel, Kurortcharakter oder Kureinrichtungen nachteilig beeinflussen können oder Kureinrichtungen und Kurortcharakter sichernde Bebauungspläne noch nicht erlassen sind, jedoch anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen innerhalb von längstens fünf Jahren erfüllt sein werden. Die Frist kann in Ausnahmefällen um höchstens fünf Jahre verlängert werden.“

**Artikel 5
Änderung des Katastrophenschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen
(KatSG NW)**

In § 3 des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird Absatz 1 gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

**Artikel 6
Änderung des Landesblindengeldgesetzes**

§ 7 des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 736), wird aufgehoben.

**Artikel 7
Änderung des Denkmalschutzgesetzes
(DSchG)**

§ 9 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) wird gestrichen.

Artikel 8 Änderung der Landesbauordnung (BauO NW)

Die Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1982 (GV. NW. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 79 wird aufgehoben.
2. § 86 Abs. 6 wird gestrichen.

Artikel 9 Änderung des Architektengesetzes (ArchG NW)

Das Architektengesetz (ArchG NW) vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1982 (GV. NW. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Wörter „für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Schuldner zuständigen“ gestrichen.
2. § 19 wird aufgehoben.
3. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Verfahrensvorschriften

Die Sitzungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich. Bei der Entscheidung des Eintragungsausschusses sollen mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtung des Betroffenen angehören.“

Artikel 10 Änderung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO)

§ 16 Abs. 3 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO) vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird gestrichen.

Artikel 11 Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse

Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 136), geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:
„Für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses sind die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden zuständig. Findet jedoch die Rechtsänderung (§ 1) im Rahmen eines Flurbereinigungs- oder Siedlungsverfahrens statt, so ist das Amt für Agrarordnung zuständig.“
2. In § 9 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird § 9.

Artikel 12 Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW)

§ 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), erhält folgende Fassung:

„§ 14

Mitwirkung der Beteiligten

(1) Wenn Grenzen festgestellt oder wiederhergestellt und abgemarkt werden, sind die Beteiligten (§ 13 VwVfG. NW.) zu laden.

(2) Ist ein geladener Beteiligter nicht erschienen, so kann ohne seine Teilnahme abgemarkt werden; § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung oder Wiederherstellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Beteiligten, die nicht zugegen waren, sind die Ergebnisse nach Absatz 3 durch eine Benachrichtigung oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Für die Offenlegung gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.“

Artikel 13 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW)

(1) Das Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 werden die Wörter „für ihren Wohnsitz zuständigen“ gestrichen.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Eine schriftliche Viehseuchenverfügung muß als „Viehseuchenverfügung“ bezeichnet werden.“

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) unter der Bezeichnung „Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW)“ in der sich aus diesem Artikel ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel 14 Änderung des Landestierkörper- beseitigungsgesetzes (LTierKBG)

In § 12 des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes (LTierKBG) vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 267), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird Absatz 1 gestrichen; Absatz 2 wird einziger Absatz.

Artikel 15 Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW)

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „für den Wohnsitz des Jagdscheininhabers zuständigen“ gestrichen.
2. § 49 wird aufgehoben.
3. In § 52 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 16 Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Landesfischereigesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290 und 309), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 5 werden gestrichen.
2. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung des Fischereischeines ist die Gemeinde.“

3. In § 52 wird Absatz 5 gestrichen; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 17 Änderung des Landeseisenbahngesetzes

Das Landeseisenbahngesetz vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

„§ 13

Planfeststellung

(1) Neue Eisenbahnen dürfen nur gebaut, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

(2) Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(3) Bei unwesentlichen Änderungen oder unwesentlichen Erweiterungen kann eine Planfeststellung unterbleiben, insbesondere, wenn Rechte Dritter nicht beeinträchtigt oder wenn mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Wird in den Fällen des Satzes 1 eine Planfeststellung durchgeführt, so bedarf es keiner Offenlegung der Planunterlagen, keiner ortsüblichen Bekanntmachung des Erörterungstermins und keiner Auslegung und ortsüblichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses.

(4) Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, wenn er nicht von der Planfeststellungsbehörde auf weitere drei Jahre verlängert wird. Die vom Plan betroffenen Grundstückseigentümer können verlangen, daß der Unternehmer ihre Grundstücke spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Rechtskraft des Planes übernimmt; es gilt das allgemeine Enteignungsrecht.

(5) Bebauungspläne nach § 9 des Bundesbaugesetzes ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von den Festsetzungen abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 44 a, 44 b Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 c Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes.

§ 14

Behördenzuständigkeit

Der Regierungspräsident ist Anhörungsbehörde (§ 73 Verwaltungsverfahrensgesetz) und Planfeststellungsbehörde (§ 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Bestehen zwischen ihm und einer anderen Behörde Meinungsverschiedenheiten, so hat er die Weisung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr einzuholen."

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 13 und 14“ durch die Wörter „§ 13“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „den §§ 13 und 14“ durch die Wörter „§ 13“ ersetzt.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Donnepp

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich
für den Minister für Landes- und Stadtentwicklung
Reimut Jochimsen

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1982 S. 248

2010
2120
2125
2127
21281
2170
2180
2331
24
7103
7111
7134
760
7842
805

**Verordnung
zur Anpassung des Landesrechts
an das Verwaltungsverfahrensgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Verwaltungsverfahrenrechts-
Anpassungsverordnung)**

Vom 18. Mai 1982

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren |
| Artikel 2 | Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens |
| Artikel 3 | Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes |
| Artikel 4 | Änderung der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) |
| Artikel 6 | Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz |
| Artikel 7 | Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vereinswesens |
| Artikel 8 | Änderung der Verordnung zur Durchführung des Architektengesetzes |
| Artikel 9 | Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes |
| Artikel 10 | Änderung der Verordnung zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes |
| Artikel 11 | Änderung der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott |

- Artikel 12 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes
- Artikel 13 Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (1. DVOzObVermIngBO)
- Artikel 14 Änderung der Abmarkungsverordnung (AbmarkVO)
- Artikel 15 Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn
- Artikel 16 Änderung der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes
- Artikel 17 Verordnung zur Bestimmung der für die Beitreibung von Geldbußen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zuständigen Behörden
- Artikel 18 Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren vom 19. August 1976 (GV. NW. S. 302) werden die Wörter „für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Schuldner zuständigen“ gestrichen.

Artikel 2
Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens

§ 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. Februar 1935 (RGS. NW. S. 5) wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 19. Juni 1973 (GV. NW. S. 398) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „in deren Bereich Weinbau betrieben wird“ gestrichen.
2. In § 13 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Voraussetzungen der §§ 48 oder 49 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 oder 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind oder“.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 4
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes

In § 7 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGS. NW. S. 81) werden die Wörter „des Ortes, in dem die Anlage sich befindet“ gestrichen.

Artikel 5
Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO)

§ 14 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1979 (GV. NW. S. 907), wird aufgehoben.

Artikel 6
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 16. September 1975 (GV. NW. S. 548) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „für die in ihrem Gebiet gelegenen Einrichtungen im Sinne des § 1 HeimG“ gestrichen.
2. In § 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „soweit die Einrichtung von“ die Wörter „einer kreisangehörigen Gemeinde,“ eingefügt.

Artikel 7
Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens vom 28. April 1970 (GV. NW. S. 325) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat“ gestrichen.
2. In § 2 werden die Wörter „in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat“ gestrichen.

Artikel 8
Änderung zur Verordnung zur Durchführung des Architektengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Architektengesetzes vom 11. März 1970 (GV. NW. S. 240), geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1978 (GV. NW. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 werden gestrichen.
2. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Sachverständigenausschuß wird bei dem Minister gebildet, der die Aufsicht über die Architektenkammer führt (§ 64 ArchG NW)“.

Artikel 9
Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes vom 12. März 1958 (GV. NW. S. 91), geändert durch Verordnung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausstellung und Kennzeichnung von Ausweisen“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) zur Entscheidung über die Ausstellung und Kennzeichnung der Ausweise nach § 15 BVFG sind
 1. für Heimatvertriebene und Vertriebene (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVFG) die Gemeinden;
 2. für Sowjetzonenflüchtlinge (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) und für Vertriebene, bei denen auch die Voraussetzungen des § 3 BVFG vorliegen (§ 15 Abs. 3 BVFG), die Kreise und kreisfreien Städte.“
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kulturämtern (Ämter für Flurbereinigung und Siedlung)“ durch die Wörter „Ämtern für Agrarordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
4. In § 4 wird Satz 2 gestrichen.
5. § 5 wird aufgehoben.
6. Das Wort „Landkreis(e)“ wird jeweils durch das Wort „Kreis(e)“ ersetzt.

Artikel 10 Änderung der Verordnung zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes vom 27. September 1980 (GV. NW. S. 334) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „in deren Bereich der Antragsteller seinen ständigen Aufenthaltsort hat“ gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Eingliederungshilfen

Über die Gewährung von Leistungen nach § 9 a Abs. 1 und 2 sowie § 9 b HHG entscheiden die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung genannten Behörden.“

3. Das Wort „Landkreis(e)“ wird jeweils durch das Wort „Kreis(e)“ ersetzt.

Artikel 11 Änderung der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott

§ 1 der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1566) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zuständigkeit“.
2. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 12 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

§ 4 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 29. Juni 1976 (GV. NW. S. 243), geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1981 (GV. NW. S. 46), erhält folgende Fassung:

„Zuständige Behörde für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Waffengesetz an Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Landes persönlich erheblich gefährdet sind, ist die Kreispolizeibehörde.“

Artikel 13 Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (1. DVOzÖbVermIngBO)

§ 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (1. DVOzÖbVermIngBO) vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 246), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1979 (GV. NW. S. 537), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung ist bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen.“

Artikel 14 Änderung der Abmarkungsverordnung (AbmarkVO)

Die Abmarkungsverordnung (AbmarkVO) vom 8. Juni 1973 (GV. NW. S. 345) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird der Klammerhinweis „(§ 4 Abs. 1)“ gestrichen.
2. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 15 Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn

In § 1 Satz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn, vom 6. Juli 1971 (GV. NW. S. 190)

werden die Wörter „für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Schuldner zuständigen“ gestrichen.

Artikel 16 Änderung der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes

§ 47 Abs. 3 der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (PrGS. NW. S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 1977 (GV. NW. S. 347), wird gestrichen.

Artikel 17 Verordnung zur Bestimmung der für die Beitreibung von Geldbußen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zuständigen Behörden

§ 1

Als Behörden zur Beitreibung von Geldbußen nach Artikel 1 § 18 Abs. 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) werden die kommunalen Vollstreckungsbehörden (Kassen der Gemeinden) bestimmt.

Artikel 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der für die Beitreibung von Geldbußen und Beträgen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz zuständigen Behörden vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1490) außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung
 - a) hinsichtlich des Artikels 1
auf Grund des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 278);
 - b) hinsichtlich des Artikels 6
auf Grund des § 18 Abs. 1 des Heimgesetzes (HeimG) vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645);
 - c) hinsichtlich des Artikels 7
auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Justizausschusses des Landtags;
 - d) hinsichtlich des Artikels 9
auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1735), und des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags;
 - e) hinsichtlich des Artikels 10
auf Grund des § 10 Abs. 2 Satz 3 und des § 10 a Abs. 5 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1489);
 - f) hinsichtlich des Artikels 11
auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 2 und des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung;
 - g) hinsichtlich des Artikels 12
auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 4 und des § 50 Abs. 1

des Waffengesetzes (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956);

h) hinsichtlich des Artikels 15

auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags;

i) hinsichtlich des Artikels 17

aufgrund des Artikels 1 § 16 Abs. 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390);

2. vom Innenminister

a) hinsichtlich des Artikels 13

auf Grund des § 22 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO) vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354);

b) hinsichtlich des Artikels 14

auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552);

3. vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

a) hinsichtlich des Artikels 3

auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 5 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1146), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz vom 29. August 1972 (GV. NW. S. 262);

b) hinsichtlich des Artikels 16

auf Grund des § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes;

4. vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung

hinsichtlich des Artikels 8

auf Grund des § 66 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Architektengesetzes (ArchG NW) vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1982 (GV. NW. S. 170);

5. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

a) hinsichtlich des Artikels 2

auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 3);

b) hinsichtlich des Artikels 4

auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGS. NW. S. 80), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504);

c) hinsichtlich des Artikels 5

im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung auf Grund des § 16 Abs. 2 Nr. 3 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12);

d) hinsichtlich des Artikels 9

auf Grund des § 13 Abs. 3 und des § 16 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung zu § 21 des Gesetzes über Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) vom 16. Juni 1953 (GS. NW. S. 487) und des § 17 Abs. 2 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags;

6. vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

hinsichtlich des Artikels 11

auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, des § 3 Abs. 1 und 3, des § 6 Abs. 2, des § 7, des § 8 Satz 1 und des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1976 (BGBl. I S. 1249), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285).

Düsseldorf, den 18. Mai 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Donnepp

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich
für den Minister für Landes- und Stadtentwicklung
Reimut Jochimsen

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X